



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Verbraucherschutz/Gesundheitlicher Fachbereich

Sautierstraße 30s 72104 Freiburg

Montag - Freitag 08 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

Ihre VIG-Anfrage vom 31.01.2020 zum Betrieb:
„Heinehof“ in 79283 Bollschweil, St. Ulrich 21a

Freiburg, den 31.01.2020
Unser Zeichen: 380.0.10-505.002

Sehr geehrter

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres o.a. Antrages vom 31.01.2020
Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor.
Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1
VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach
dem Lebensmittelrecht, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen
wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort
insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die
Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten
(betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen
ist.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 .000 € gemäß S 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen von Ihnen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen





LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 2187-3810
Telefax: 0761 2187-773810
E-Mail: verbraucherschutz@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

Ihre VIG-Anfrage vom 31.01.2020
zum Betrieb: „Heinehof“ in 79283 Bollschweil, St. Ulrich 21a

Freiburg, den 31.01.2020
Unser Zeichen: 380.0.10-505.002

Sehr geehrter

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres o.a. Antrages vom 31.01.2020

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen von Ihnen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

